Neue Vorschriften

Ausgewählt von Richard Strunz, München

Begleitgesetz zur zweiten Föderalismusreform
Art. 1 enthält das neue Gesetz zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz – StabiRatG) mit neun Paragraphen zur regelmäßigen Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder und für die Durchführung von Sanierungsaufgaben, Art. 2 das neue Gesetz zur Ausführung von Art. 115 des Grundgesetzes (Artikel 115-Gesetz – G 115) mit neun Paragraphen, Art. 3 das neue Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen (Konsolidierungshilfengesetz – KonsHilfG) mit vier Paragraphen, Art. 4 das neue Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes (IT-NetzG) mit acht Paragraphen. In Art. 5 wird das Bundeskrebsregistergesetz (BKRG) mit sechs Paragraphen verkündet. Die Art. 6 bis 12 ändern finanzrechtliche Bundesgesetze und Verordnungen u. a. das EStG, die EStDV und das Feuerschutzgesetz. Mit Abweichungen tritt das Gesetz am 18. August 2009 in Kraft.
G vom 10. August 2009, BGBl I Nr. 53/2009 vom 17. August 2009, S. 2702, FNA: neu 190-5 u. a.; EAPl 000/neu 0001

Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag
Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag wird unter Berücksichtigung von sieben Änderungen in der ab 12. Mai 2009 geltenden Fassung neu bekannt gemacht. Sie umfasst 195 Paragraphen und sechs Anlagen.
Geschäftsordnung vom 14. August 2009, GVBl S. 17/2009 vom 14. September 2009, S. 420, BayRS 1100-3-I; EAPl 004/neu 0042

Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen 1 und 2 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte
Die monatlichen Rahmensätze der Entschädigungen für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und die monatlichen Dienstaufwandsentschädigungen für die Beamten auf Zeit werden in den ab 1. März 2009 und ab 1. März 2010 um 3 v. H. bzw. 1,2 v. H. erhöhten Fassung bekannt gemacht. Die Entschädigungen für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister sind in vier Gemeindegrößen, die Dienstaufwandsentschädigungen für die Beamten auf Zeit bei den ersten Bürgermeistern in vier Kategorien und bei den weiteren Bürgermeistern und den berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern ebenfalls in vier Kategorien unterteilt. Die Dienstaufwandsentschädigungen für die Landräte betragen ab 1. März 2010 zwischen 701,78 Euro und 965,79 Euro.
Bek des StMI vom 17. August 2009, GVBl Nr. 18/2009 vom 17. September 2009, S. 478, BayRS 2022-1-I; EAPl 030/neu 0302

Dienstbezüge, Entschädigungen und Ehrensold der kommunalen Wahlbeamten; Erhöhung ab 1. März 2009 und ab 1. März 2010
Durch die Anpassung der Bezüge der Beamten durch das BayBVAnpG 2009/2010 erhöhten sich die Rahmensätze der Anlagen 1 und 2 KWBG, die Dienstaufwandsentschädigungen der Beamten auf Zeit, die Entschädigungen der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten, die gesetzlich festgelegten Höchstgrenzen des Ehrensolds, der Ehrensold und der maßgebende Grenzbetrag für die Festsetzung der Höhe des Grundbetrags der jährlichen Sonderzahlung für Ehrenbeamte und Ehrensoldempfänger. Die Bekanntmachung tritt am 1. März 2009 in Kraft.
Bek des StMI vom 11. August 2009, AllMBl Nr. 9/2009 vom 28. August 2009, S. 288; EAPl 030/neu 0302

Ergänzende Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (ErgBBayBhV)
Die Bekanntmachung enthält Ausführungen zu Kostenpauschalen bei Organtransplantationen sowie zu den Bescheinigungen bei ausbildungsbedingten Auslandsaufenthalten von Kindern. Aufgehoben werden die Bekanntmachungen vom 23. Mai 2002, vom 14. April 2004, vom 30. Juni 2004, vom 11. Oktober 2004 und vom 27. Oktober 2005. Sie tritt am 1. August 2009 in Kraft.
Bek des StMF vom 13. August 2009, StAnz Nr. 35/2009 vom 28. August 2009, S. 18; EAPl 035/neu 0352

Gesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften
Das Bundesdatenschutzgesetz wird in 18 Paragraphen geändert, Art. 2 ändert das Telemediengesetz und Art. 3 das Telekommunikationsgesetz. Das Gesetz tritt mit einer Abweichung am 1. September 2009 in Kraft.
G vom 14. August 2009, BGBl I Nr. 54/2009 vom 19. August 2009, S. 2814, FNA: 204-3 u. a.; EAPl 047/neu 0470

Gesetz zur Stärkung der Informationstechnik des Bundes
Art. 1 enthält das neue Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz – BSIG) mit zwölf Paragraphen. Art. 2 ändert das Telekommunikationsgesetz. Das Gesetz tritt am 20. August 2009 unter Aufhebung des geänderten BSI-Gesetzes vom 17. Dezember 1990 in Kraft.
G vom 14. August 2009, BGBl I Nr. 54/2009 vom 14. August 2009, S. 2821, FNA: neu 206-2 u. a.; EAPl 047/neu 0470

Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVGBG)
In Art. 1 werden in 26 Positionen Vorschriften der GBO geändert bzw. ein neuer achter Abschnitt Elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Grundakte mit den §§ 135 bis 141 eingefügt. Art. 2 enthält Änderungen der Grundbuchverfügung in 24 Paragraphen, Art. 3 ändert die Justizkostenverwaltungsordnung und Art. 4 14 grundbuchrechtliche Verordnungen. Das Gesetz tritt mit Abweichungen am 1. Oktober 2009 in Kraft.
G vom 11. August 2009, BGBl I Nr. 53/2009 vom 17. August 2009, S. 2713, FNA: 315-11 u. a.; EAPl 100/neu 1001

46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
Die StVO wird in 28 Paragraphen geändert, neu gefasst und ergänzt. Zu § 40 Abs. 6 und 7 StVO wird eine Anlage 1 mit 23 Verkehrszeichen, zu § 41 Abs. 1 StVO eine Anlage 2 mit 74 Verkehrszeichen, zu § 42 Abs. 2 StVO eine Anlage 3 mit 83 Verkehrszeichen und zu § 43 Abs. 3 StVO eine Anlage 4 mit 12 Verkehrszeichen angefügt. Die Verkehrszeichen sind jeweils abgebildet und erläutert. Artikel 2 ändert die Bußgeldkatalog-Verordnung in 33 Positionen. Die Artikel 3 bis 7 betreffen die Änderung weiterer verkehrsrechtlicher Vorschriften. Art. 8 ermächtigt zur Neubekanntmachung der StVO und der Bußgeldkatalog-Verordnung. Die Verordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.
V vom 5. August 2009, BGBl I Nr. 52/2009 vom 13. August 2009, S. 2631, FNA: 9233-1 u. a.; EAPl 140/neu 1400

Gesetz zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU)
Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit Anlagen wird in sechs Positionen geändert, die Art. 2 bis 20 ändern weitere bundesrechtliche Gesetze und Verordnungen.
Mit Abweichungen tritt das Gesetz am 1. März 2010 in Kraft.
G vom 11. August 2009, BGBl I Nr. 53/2009 vom 17. August 2009, S. 2723, FNA: 2129-20 u. a.; EAPl 170/neu 1700

Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen in der Altenpflege im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF): Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Bayern 2009 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen Altenpflege 2009)
Die Zuschüsse werden gewährt, um mehr jungen Menschen in Bayern eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger zu ermöglichen. Zuwendungsempfänger sind die Träger der Altenpflegeausbildung. Anträge sind beim Zentrum Bayern Familie und Soziales in Bayreuth einzureichen. Die Richtlinien treten am 1. August 2009 in Kraft.
Bek des StMAS vom 12. August 2009, AllMBl Nr. 9/2009 vom 28. August 2009, S. 263; EAPl 263/neu 2630

Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
Achtzehn Kirchen und Gemeinschaften haben den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 wird aufgehoben.
Bek des StMUK vom 12. August 2009, KWMBl Nr. 15/2009 vom 14. September 2009, S. 285; EAPl 330/neu 330

Gesetz zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
Das Gesetz wird in drei Paragraphen geändert. Insbesondere wird ein neuer § 2a Aufklärung und Beratung in besonderen Fällen eingefügt (Vorliegen von pränataldiagnostischen dringenden Gründen für die Annahme, dass die körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes geschädigt ist) und § 14 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeiten) wird neu gefasst. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
G vom 26. August 2009, BGBl I Nr. 58/2009 vom 14. September 2009, S. 2990, FNA: 404-25; EAPl 511/neu 5110

ANZEIGE

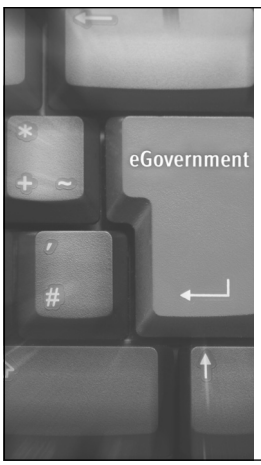

Für eine innovative, bürgernahe und effektive Verwaltung

Sowohl hauptamtliche eGovernment-Beauftragte, als auch betroffene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden von diesem Buch profitieren, denn es lässt keine Fragen offen.

- Wie weit kann und darf der Bürger ins Geschehen eingreifen?
- Wie archiviert man elektronische Vorgänge?
- Welche Fallstricke gibt es beim Vertragsabschluss mit IT-Dienstleistern?
- Wie gewährleistet die Kommune die Sicherheit Ihrer Daten?

Der Autor zeigt alle wichtigen Probleme auf. Zahlreiche Beispiele, Tipps und Hinweise machen die Lösungen praxisnah und verständlich.



Landsberg
eGovernment in Kommunen
Grundlagen und Orientierungshilfen
Softcover,
ISBN 978-3-7825-0460-7,
€ 19,80

Ein Angebot der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg/München/Landsberg/Berlin; im Fachbuchhandel erhältlich; Preisänderung vorbehalten! Weitere Informationen unter www.huethig-jehle-rehm.de.

::jehle

WAN 512196/4

Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI)
Die neue HOAI regelt die Berechnung der Entgelte für die Leistungen der Architekten und Architektinnen und der Ingenieure und Ingenieurinnen mit Sitz im Inland, soweit die Leistungen durch die HOAI erfasst und vom Inland aus erbracht werden. Sie enthält 54 Paragraphen und 14 umfangreiche Anlagen. Die Neufassung tritt am 18. August 2009 unter Aufhebung der geänderten HOAI vom 4. März 1991 in Kraft.
V vom 11. August 2009, BGBl I Nr. 53/2009 vom 17. August 2009, S. 2732, FNA: neu: 402-24-8-2-2, 402-24-8-2-1, EAPl 804/neu 8040

Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2009 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2009)
Die Förderung dient der Einrichtung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen für benachteiligte Jugendliche. Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und zur Ausbildung befugte Familien- und Anstaltshaushalte. Anträge sind an das Zentrum Bayern Familie und Soziales in Bayreuth zu richten. Die Richtlinien treten am 1. Juli 2009 in Kraft.
Bek des StMAS vom 7. August 2009, AllMBl Nr. 9/2009 vom 28. August 2009, S. 283; EAPl 810, 263/neu 8100, 2630

Förderrichtlinie für die Gewährung von Mobilitätshilfen an Auszubildende 2009 (Mobilitätshilferichtlinien 2009)
Diese Förderung ist für Jugendliche bestimmt, die einen Ausbildungsplatz mit auswärtiger Unterbringung annehmen. Ausgenommen sind die Arbeitsagenturbezirke Freising und München. Anträge sind an das Zentrum Bayern Familie und Soziales in Bayreuth zur richten. Die Richtlinien treten am 1. Juli 2009 in Kraft.
Bek des StMAS vom 10. August 2009, AllMBl Nr. 9/2009 vom 28. August 2009, S. 286; EAPl 810, 263/neu 8100, 2630

Impressum

DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER
ZEITSCHRIFT FÜR DIE KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG
ISSN 0723-7022 62. (92.) Jahrgang

Herausgeber
Bayerischer Gemeindetag
Präsident:
Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, Abensberg

Bayerischer Städtetag
Vorsitzender:
Oberbürgermeister Hans Schaidinger, Regensburg

Bayerischer Landkreistag
Präsident: Landrat Theo Zellner, Cham

Verband der bayerischen Bezirke
Präsident:
Bezirkstagspräsident Manfred Hölzlein, Landshut

Redaktion (verantwortlich)
Julia Ekdahl
Tel.: 0 89/21 83-71 72, Fax: 0 89/21 83-71 49
E-Mail: bay.buergermeister@hjr-verlag.de

Anzeigen (verantwortlich)
Julia Ekdahl
Tel.: 0 89/21 83-71 72, Fax: 0 89/21 83-71 49
E-Mail: bay.buergermeister@hjr-verlag.de

Geschäftsführer
Clemens Köhler

Verlag, Geschäftsführer und alle Verantwortlichen
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
Tel. 0 89/21 83-72 22
Fax 0 89/21 83-73 16
www.hjr-verlag.de
Bayerische Landesbank
Konto-Nr. 36 010, BLZ 700 500 00

Vertrieb und Aboservice
Rhenus Medien Logistik GmbH & Co. KG,
Abonnentenservice
Jutta Müller
Justus-von-Liebig-Straße 1, 86899 Landsberg
Tel.: 0 81 91/9 70 00-6 41
E-Mail: aboservice@hjr-verlag.de

Erscheinungsweise, Bezugspreise und -bedingungen
DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER erscheint monatlich, jeweils am Monatsanfang.
Die Juli- und August-Ausgabe erscheinen als Doppelheft.
Jahresabonnement € 128,– zzgl. € 20,– Versandkosten; Einzelheft € 15,50 zzgl. Versandkosten.
Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.
Der Abonnementspreis wird im Voraus in Rechnung gestellt. Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

Anzeigen
Gültig sind die Mediadaten 2009 (Preisliste Nr. 23).

Urheber- und Verlagsrecht
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge, auch die bearbeiteten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Manuskripte
Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung der Beiträge überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version bleibt beim Verlag.

Satz
Satz+Layout Peter Fruth GmbH,
Truderinger Straße 217, 81825 München

Druck
AZ Druck und Datentechnik GmbH,
Heisinger Str. 16, D-87437 Kempten

Bildnachweis
© Umschlagbilder: Bilderbox